

niTEC GesbR

Einöd 69
8442 Kitzeck im Sausal
T: +43 676 309 02 30 / +43 664 398 70 04
F: +43 (0)3456 23 08
www.nitec.at

01 Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge "AGB" genannt) gelten für alle Produkte und Dienstleistungen der niTEC GesbR, Einöd 69, 8442 Kitzeck im Sausal, in weiterer Folge "niTEC" genannt. Diese AGB gelten für alle zukünftigen und aktuellen Dienstleistungen, auch wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Änderungen dieser Regelungen, die Bedingungen ändern oder aufheben, sind nur gültig, wenn niTEC dies schriftlich bestätigt hat. niTEC behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorwarnung zu ändern.

02 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung der niTEC Dienstleistungen und Produkte kommt durch das Abschließen eines schriftlichen (auch E-Mails) oder mündlichen Vertrages zustande und tritt sofort in Kraft. Dauerschuldverhältnisse sind in der Regel Halbjahresverträge, es sein denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart, in diesem Fall wird nach Vereinbarung gehandelt.

03 Zahlungskonditionen

a) Zahlungskonditionen bei Domains, Hosting und sonstigen Dauerschuldverhältnissen

Die Abrechnung für Domain- und Hosting Produkte (auch Webpace genannt) von niTEC erfordert eine halbjährliche Vorauszahlung, welche innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen hat. Diese halbjährliche Hosting- bzw. Domainingebühr beinhaltet keine Aktualisierung der Webseite.

b) Zahlungskonditionen bei Zielschuldverhältnissen (Webseitenerstellung)

Bei Dienstleistungen wie z.B. Erstellung von Webseiten, Aktualisierungen, Erweiterungen von Webseiten, Wartung etc. ist die Zahlung binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Liegt eine etwaige Verzögerung der Fertigstellung von Seiten des Vertragspartners vor z.B. mit der Bereitstellung von Daten und sonstigem Content, ist der Werklohn von niTEC dennoch entsprechend der hier angeführten Fristen fällig.

c) Zahlungsverzug

Bei nicht Einhaltung der Zahlungskonditionen bzw. bei Zahlungsverzug (Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage nach Rechnungserhalt) ist niTEC berechtigt, die vom Vertragspartner genutzten Leistungen zu sperren. Um die Sperrung, die durch den Zahlungsverzug entstanden ist, rückgängig zu machen, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100€ fällig und der noch offenstehende Betrag unverzüglich samt Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

04 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Der Vertragspartner kann Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist, zum Ende

der Abrechnungsperiode kündigen. Die Kündigung muss fristgerecht und schriftlich an die auf www.nitec.at veröffentlichte Postanschrift erfolgen (Kündigungen per E-Mail sind nicht möglich). Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, so wird der Vertrag automatisch um ein weiteres halbes Jahr verlängert. niTEC behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis bei Verletzung der Vertragsvereinbarungen fristlos zu kündigen und sämtliche bereits geleisteten Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung zu sperren. Anlass dazu ist insbesondere die Verletzung der Gesetzgebung bzgl. Internet-Präsentation (§ 5 Abs.1 ECG (E-CommerceGesetz)).

05 Wechsel des Providers

Zu Vertragsende behält sich niTEC das Recht vor, sämtliche Daten des Vertragspartners unwiderruflich zu löschen. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, seine Daten (z.B. E-Mail, Webseitencontent etc.) vor Vertragsende zu sichern. Nach Ablauf des Vertrages gibt es keine Möglichkeit mehr, die Daten von niTEC abzurufen.

06 Leistungsänderung

Der Vertragspartner hat stets das Recht, eine weitere Leistung bzw. ein Upgrade von niTEC zu buchen. Ab dem Datum des Upgrades ist der Vertrag automatisch ein weiteres halbes Jahr gültig. Das Restguthaben des vorherigen Paketes wird in das neue Paket übertragen.

07 Leistungen bei Hosting

Dem Vertragspartner wird ein Webpace mit Internetverbindung von niTEC bereitgestellt. (gemäß der Vereinbarung mit niTEC). Die Serverstabilität hat stets höchste Priorität, darum behält sich niTEC das Recht vor störende Dienste des Vertragspartners ganz bzw. teilweise ohne Vorwarnung stillzulegen, um die Serverstabilität gewährleisten zu können.

08 Rechenzentrum

Das Rechenzentrum befindet sich in Nürnberg (Deutschland). Ihnen wird eine redundante Stromversorgung, Internetverbindung sowie eine redundante Klimatisierung angeboten. Außerdem wird das Rechenzentrum 24h und 7 Tage die Woche videoüberwacht, dies sorgt zusätzlich für höchste Sicherheit. Mit dem Akzeptieren der AGB von niTEC akzeptiert der Vertragspartner automatisch die AGBs der Netcup GmbH. Bei Widersprüchen haben die AGBs von niTEC Vorrang.

09 Die Pflichten des Vertragspartners

Für Informationen, die im Internet veröffentlicht und zugänglich gemacht werden, ist der Vertragspartner im vollen Umfang selbstverantwortlich. Der Vertragspartner hat rechtswidrige und missbräuchliche Nutzung im Internet zu unterlassen. Folgende Punkte sind insbesondere nicht erlaubt: politisch radikale Inhalte, Links ins Deep-Web und pornographische Inhalte. Das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Material kann zur sofortigen Vertragskündigung führen. Die Versendung von Massenmails, welche die Serverstabilität beeinträchtigen, sind auch untersagt.

10 Gewährleistung

Falls den Vertragspartner Mängel am Produkt auffallen, sind diese niTEC unverzüglich zu melden. Der Vertragspartner

ist verpflichtet, niTEC unentgeltlich bei der Problembeseitigung zu unterstützen. niTEC sind außerdem alle notwendigen Daten und Unterlagen, die bei der Beseitigung des Problems hilfreich sein könnten, zu übermitteln. Hält der Vertragspartnern diese Bedingungen nicht ein und hilft nicht bei der Problembehandlung, so verliert der Vertragspartner automatische alles Ansprüche gegenüber niTEC.

15 Haftungsausschluss

niTEC ist von sämtlichen Haftungsursachen ausgeschlossen sowohl bei direkten und indirekten Schäden. Sollte es dennoch zu Schadensersatzforderungen kommen haftet niTEC mit maximal 100€.

11 Haftung und Schadenersatz

Für direkte und indirekte Schäden die durch technische Probleme wie z.B. Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler oder sonstige Gründe entstehen, haftet niTEC nicht. Die Nutzung der niTEC Dienstleistungen erfolgt auf eigene Gefahr.

12 Referenz-Werbung

niTEC ist berechtigt, das umgesetzte Projekt des Auftraggebers als Referenz zu nutzen. Außerdem ist niTEC berechtigt, seine Produkte bzw. Dienstleistungen auf der Kontaktseite, der Impressumseite sowie im Footer der Webseite zu bewerben.

13 Verwertungsrechte und Urheberrecht

Alle Urheberrechte insbesondere die Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte an den erbrachten Leistungen (Dokumentationen, Designs etc.) stehen niTEC zu. niTEC erhält das Recht, die erbrachten Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts für sämtliche Zwecke zu verwenden und im eigenen Namen zu verwenden. niTEC räumt dem Vertragspartner im Falle von Dauer-schuldverhältnissen das zeitlich unbegrenzte, ansonsten das mit der Vertragslaufzeit begrenzte, entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Nutzungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen ein. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die erbrachten Dienstleistungen als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen. Wird die Software oder sonstige Dienstleistungen und Daten von niTEC durch den Vertragspartner Dritten zugänglich gemacht, haftet der Vertragspartner neben dem Dritten niTEC gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden, insbesondere für den entgangenen Gewinn. Werden einzelne Produkte zur Gänze eingestellt, stellt niTEC dem Vertragspartner den gesamten Quellcode zur Verfügung. Die Urheberrechte, insbesondere die Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte verbleiben bei niTEC. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, die Applikation und den Quellcode auf seine Kosten für seine eigene Nutzung weiter zu entwickeln.

14 Höhere Gewalt

In Fällen von Höherer Gewalt ist niTEC von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, auch bei Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, sonstige technische Störungen, auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Anbieter autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.